



**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Education
Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik -
Vocational Education/ Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-55.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-20.pdf) wird wie folgt geändert:

In § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Regelungen für das Modul „Statistik/Forschungsmethodik“ wie folgt gefasst:

„ Modulbezeichnung Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	Modulprüfung	Credits
Statistik/Forschungsmethodik	V/Ü, V	6	Schriftliche Prüfung	8-9 ¹⁾

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

mit der Fußnote:

„¹⁾Studierende mit Unterrichtsfach Sozialkunde (71 ECTS-Punkte) erwerben durch eine umfangreichere schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) insgesamt 9 ECTS-Punkte für dieses Modul. In diesem Fall beträgt die zu erreichende Gesamtpunktzahl in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte.“

- b) In Buchstabe b) werden:

- aa) die Sätze 6 bis 8 neu eingefügt:

„⁶Im Unterrichtsfach Musik werden abweichend von § 17 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Module benotet:

Begleitpraxis (B),
 Ensemblesmusizieren und Ensembleleitung (B),
 Musikalische Analyse – Grundlagen,
 Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung,
 Ausgewählte Vermittlungsbereiche.

⁷Dabei erfolgt die Notenberechnung nach folgender Gewichtung (Teiler 80):

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung	18fach
Begleitpraxis (B)	9fach
Ensemblesmusizieren und Ensembleleitung (B)	9fach
Musiktheorie – Grundlagen	4fach
Musikgeschichte – Grundlagen	6fach
Musikalische Analyse – Grundlagen	9fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	5fach
Ausgewählte Vermittlungsbereiche	5fach
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung	3fach
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	12fach

⁸Beim Modul ‚Künstlerische Praxis – Vertiefung‘ besteht die Möglichkeit zur Substitution der praktischen Modulprüfung durch zwei praktische Modulteilprüfungen.“

bb) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden zu den Sätzen 9 bis 11.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012 und 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012.

Bamberg, 20. September 2012

I. V.

gez.

Prof. Dr. G. Wirtz

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. September 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2012.